



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-588/20

**Landkreis Northeim
gegen
Daimler AG**

(Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hannover)

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 1. August 2022

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Wettbewerb – Kartelle – Art. 101 AEUV – Klagen auf Schadensersatz für Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Union – Beschluss der Europäischen Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung festgestellt wird – Vergleichsverfahren – Von der Zuwiderhandlung betroffene Produkte – Sonderfahrzeuge – Müllfahrzeuge“

1. *Wettbewerb – Verwaltungsverfahren – Beschluss der Kommission, mit dem eine Zuwiderhandlung festgestellt wird – Feststellung der geahndeten Zuwiderhandlungen – Ermittlung der von der Zuwiderhandlung betroffenen Produkte – Ermittlung, bei der auf den verfügbaren Teil und die Begründung des Kommissionsbeschlusses abgestellt wird – Nach einem Vergleichsverfahren ergangener Beschluss – Keine Auswirkung auf den Umfang des wettbewerbswidrigen Verhaltens*
(Art. 101 AEUV; Mitteilung 2008/C 167/01 der Kommission, Rn. 2)

(vgl. Rn. 38-53)

2. *Wettbewerb – Verwaltungsverfahren – Auskunftsverlangen – Auskunftsverlangen, das nicht dazu dient, die von dem wettbewerbswidrigen Verhalten erfassten Produkte zu bestimmen oder zu konkretisieren*
(Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 18 Abs. 1)

(vgl. Rn. 54-56)

3. *Wettbewerb – Geldbußen – Beschluss, mit dem Geldbußen verhängt werden – Begründungspflicht – Umfang – Möglichkeit für die Kommission, von den Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen abzuweichen*
(Art. 101 und 296 AEUV; Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Art. 23 Abs. 2 und 3; Mitteilung 2006/C 210/02 der Kommission, Ziff. 6, 13 und 37)

(vgl. Rn. 58-66)

Zusammenfassung

2016 stellte die Europäische Kommission im Anschluss an ein Vergleichsverfahren fest¹, dass Daimler, die MAN SE und die Iveco Magirus AG (im Folgenden: betreffende Unternehmen) zusammen mit mehreren anderen Lastkraftwagenherstellern an einem unionsrechtswidrigen Kartell beteiligt waren², indem sie sich von 1997 bis 2011 über die Preise für Lastkraftwagen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sowie über den Zeitplan und die Weitergabe der Kosten für die Einführung von Emissionstechnologien nach den Abgasnormen EURO 3 bis EURO 6 abgesprochen hatten.

Im Rahmen des Vergleichsverfahrens, das zum Erlass dieses Beschlusses führte, richtete die Kommission ein Auskunftsverlangen an die betreffenden Unternehmen, mit dem zum Zweck der Bemessung der Geldbuße Informationen über die Umsätze dieser Unternehmen mit den Produkten, die mit dem festgestellten Verstoß unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang stehen, eingeholt werden sollten. Dabei stellte die Kommission klar, dass Sonderfahrzeuge und gebrauchte Lastkraftwagen nicht unter den Begriff „Lastkraftwagen“ fielen.

Der Landkreis Northeim, der 2006 und 2007 zwei Müllfahrzeuge von Daimler erworben hatte, erhob beim Landgericht Hannover (Deutschland) Klage auf Ersatz des Schadens, der ihm durch das von der Kommission festgestellte Kartell entstanden war. Daimler verteidigte sich u. a. damit, dass nach dem Auskunftsverlangen der Kommission Müllfahrzeuge als Sonderfahrzeuge vom Beschluss der Kommission, mit dem das Kartell festgestellt worden sei, nicht betroffen seien.

Das Landgericht Hannover hat daher dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, um zu klären, ob Sonderfahrzeuge, insbesondere Müllfahrzeuge, zu den Produkten gehören, die von dem von der Kommission in dem Beschluss festgestellten Kartell betroffen sind. Der Gerichtshof bejaht dies und untersucht dabei die Frage, wie die Produkte zu ermitteln sind, die von einem Kartell betroffen sind, dessen Vorliegen in einem von der Kommission am Ende eines Vergleichsverfahrens erlassenen Beschluss festgestellt wurde.

Würdigung durch den Gerichtshof

Zunächst stellt der Gerichtshof klar, dass die Produkte, die von einem in einem Kommissionsbeschluss festgestellten Verstoß gegen Art. 101 AEUV betroffen sind, anhand der Kartellvereinbarungen und -aktivitäten ermittelt werden, da es die Kartellmitglieder sind, die ihre wettbewerbswidrigen Handlungen freiwillig auf die von diesem Kartell betroffenen Produkte konzentrieren. Für die Ermittlung, ob Müllfahrzeuge zu den Produkten gehören, die von dem im Beschluss festgestellten Kartell betroffen sind, ist demnach vorrangig auf den verfügbaren Teil und die Begründung dieses Beschlusses abzustellen.

Hierzu stellt der Gerichtshof fest, dass der Kommissionsbeschluss, wie sich aus seinem Wortlaut ergibt, den Verkauf mittelschwerer und schwerer Lastkraftwagen – sowohl Solofahrzeuge als auch Sattelzugmaschinen – mit Ausnahme von Militärfahrzeugen betrifft, so dass das in diesem Beschluss festgelegte alleinige Kriterium für die Feststellung, ob ein Lastkraftwagen darunter fällt, sein Gewicht ist.

¹ Beschluss C(2016) 4673 final der Kommission vom 19. Juli 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39824 – Lastkraftwagen) (im Folgenden: Beschluss).

² Art. 101 AEUV und Art. 53 des EWR-Abkommens.

Außerdem weist der Gerichtshof darauf hin, dass der Beschluss keinen Anhaltspunkt dafür enthält, dass Sonderfahrzeuge nicht zu den Produkten gehören, die von der im Ausgangsverfahren fraglichen Zuwiderhandlung betroffen sind. Aus diesem Beschluss geht vielmehr hervor, dass das Kartell alle Sonder- und Standardausstattungen und -modelle sowie alle ab Werk angebotenen Sonderausstattungen der verschiedenen am Kartell beteiligten Hersteller betraf. Unter diesen Umständen gelangt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass Sonderfahrzeuge einschließlich Müllfahrzeuge zu den Produkten gehören, die von dem im Beschluss festgestellten Kartell betroffen sind.

Dieses Ergebnis wird durch das Auskunftsverlangen, das während des Vergleichsverfahrens an die betreffenden Unternehmen gerichtet wurde, nicht in Frage gestellt.

Hierzu führt der Gerichtshof erstens aus, dass die Kommission im Rahmen eines Vergleichsverfahrens zwar die Zusammenarbeit der daran beteiligten Unternehmen belohnen kann, nicht jedoch darüber verhandelt, ob eine Zuwiderhandlung gegen die Wettbewerbsregeln der Union vorliegt und wie sie angemessen zu ahnden ist. Dass der Beschluss in einem Vergleichsverfahren ergangen ist, wirkt sich daher nicht auf die Bestimmung des Umfangs des wettbewerbswidrigen Verhaltens aus.

Zweitens besteht der Zweck eines Auskunftsverlangens allein darin, es der Kommission zu ermöglichen, die zur Prüfung des Vorliegens und der Tragweite einer bestimmten Sach- und Rechtslage erforderlichen Auskünfte einzuholen und Unterlagen zu beschaffen, nicht aber dazu, die von dem wettbewerbswidrigen Verhalten erfassten Produkte zu bestimmen oder zu konkretisieren. Vorliegend zielte das an die betreffenden Unternehmen gerichtete Auskunftsverlangen allein darauf ab, zum Zweck der Berechnung der Geldbuße die relevanten Umsätze zu ermitteln.

Drittens und letztens weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Kommission in Bezug auf die Methode zur Berechnung der Geldbußen bei Zuwiderhandlungen gegen die Wettbewerbsregeln der Union zwar über ein weites Ermessen verfügt, dieses Ermessen aber auch durch die Verhaltensregeln begrenzt ist, die sie sich selbst auferlegt hat.

Nach Ziff. 37 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen³ kann die Kommission von der in diesen Leitlinien vorgesehenen allgemeinen Methode für die Festsetzung von Geldbußen abweichen, um die besonderen Umstände eines Falles zu berücksichtigen oder eine ausreichend hohe Abschreckungswirkung zu erzielen.

In diesem Zusammenhang ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die Kommission gegebenenfalls nicht verpflichtet ist, den Höchstbetrag aller vom Kartell betroffenen Umsätze zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass eine Geldbuße wirksam und abschreckend ist. Wenn die Kommission sich jedoch auf Ziff. 37 der Leitlinien stützen und von der darin dargelegten allgemeinen Methode abweichen will, muss sie der ihr nach Art. 296 AEUV obliegenden Begründungspflicht nachkommen. Denn sie darf nicht im Einzelfall von diesen Leitlinien abweichen, ohne dafür mit dem Unionsrecht vereinbare Gründe anzugeben.

³ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

Vorliegend geht aus dem Beschluss hervor, dass die Kommission bei der Berechnung der verhängten Geldbußen Ziff. 37 der Leitlinien angewandt hat, da sie der Ansicht war, dass angesichts der Höhe des Umsatzes der betreffenden Unternehmen die Ziele der Abschreckung und der Verhältnismäßigkeit der Geldbuße ohne Rückgriff auf den Gesamtwert der Lastkraftwagenverkäufe dieser Unternehmen erreicht werden konnten. Daher hat sie sich dafür entschieden, für die Berechnung der Geldbuße nur einen Bruchteil des Gesamtwerts der Verkäufe heranzuziehen.

Folglich lässt der Umstand, dass Sonderfahrzeuge in dem Auskunftsverlangen vom Begriff „Lastkraftwagen“ ausgenommen wurden und die Kommission für die Berechnung der Geldbuße nur einen Bruchteil der betreffenden Umsätze herangezogen hat, nicht den Schluss zu, dass Sonderfahrzeuge nicht zu den Produkten gehörten, die von dem im Ausgangsverfahren fraglichen Kartell betroffen waren.